Ergänzende Bedingungen der e.wa riss Netze GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11.269 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,239 kWh/m³ und 11.400 kWh/m³. Der Ruhedruck beträgt 23 mbar.

1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.

3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

3.5 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (**Anlage 1**) ausgewiesen.

3.6 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Kosten gemäß § 9 NDAV

4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

4.3 Unter Veränderung des Netzanschlusses versteht man auch die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses.
Wird das Vertragsverhältnis beendet und/oder die Nutzung des Netzanschlusses eingestellt, ist die e.wa riss Netze GmbH berechtigt, den Netzanschluss außerbetrieb zu nehmen. Die Außerbetriebnahme kann durch Ausbau der Messeinrichtung oder durch Abtrennung der Netzanschlussleitung vom Verteilnetz erfolgen. Die Art der Außerbetriebnahme obliegt der e.wa riss Netze GmbH. Die Kosten für die Außerbetriebnahme sind vom Anschlussnehmer zu erstatten. Sie kann dafür eine Pauschale gemäß **Anlage 1** verlangen.
Der Anschlussnehmer hat der e.wa riss Netze GmbH die Kosten für die Stilllegung der Netzanschlussleitung bei Abriss eines Gebäudes zu bezahlen. Sie kann dafür eine Pauschale gemäß **Anlage 1** verlangen.

4.4 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (**Anlage 1**) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) angemessen berücksichtigt.

4.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

6.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) in Rechnung gestellt.

6.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (**Anlage 1**), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

6.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (**Anlage 1**). Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) zu erstatten.

9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

9.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

9.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

10.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

10.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

11. Datenschutz / Widerspruchsrecht

11.1 Der Schutz Ihrer Daten ist uns sehr wichtig: Die anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zweckbezogen verarbeitet und gespeichert. Weitere Datenschutzhinweise finden Sie hier: www.ewa-netze.de/de/Fussnavigation/Datenschutz/
Sollten Sie den Link nicht öffnen können, senden wir Ihnen die Datenschutzhinweise auf Wunsch gerne zu.

11.2 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

11.3 Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers.

12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren *(gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)*

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: e.wa riss Netze GmbH, Freiburger Str. 6, 88400 Biberach, Tel.-Nr. 07351 52906-0, Fax-Nr. 07351 52906-270, E-Mail-Adresse: info@ewa-netze.de
Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240–0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de
Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.01.2025 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2022.

Anlagen
Anlage 1: Preisblatt
Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen

Anlage 1

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der e.wa riss Netze GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Netzanschlusskosten

Die Netzanschlusskosten umfassen den Netzanschluss, ggf. Leitungsverlängerungen, ggf. Ein- oder Mehrsparteneinführungen, Baukostenzuschüsse und die Inbetriebnahmekosten.

1.1 Netzanschluss

Die Herstellung eines jeglichen Netzanschlusses wird nach entstandenem Aufwand abgerechnet.

1.2 Zusatzkosten im Zuge der Verlegung von Mehrspartenanschlüssen

Im Zuge der Herstellung von Mehrspartenanschlüssen bezahlt der Anschlussnehmer der e.wa riss Netze GmbH das Bauteil „Mehrspartengebäudeeinführung". Sämtliche Einbauten der Mehrspartenhauseinführung (Mehrsparten-Futterrohreinsatz, ggf. Aufstelleinrichtung, ggf. Mantelrohrsystem und Mehrspartenhauseinführung) gehen nach Abholung bzw. Fertigstellung der Bauleistungen in das Eigentum des Hauseigentümers über und sind Bestandteil des angeschlossenen Gebäudes. Somit unterliegt die Dichtebene Gebäude-Mehrsparten-Futterrohreinsatz und die große (äußere) Dichtebene der Mehrspartenhauseinführung im Zuständigkeitsbereich des Hauseigentümers. Der Mehrsparten-Futterrohreinsatz wird von der e.wa riss Netze GmbH bereitgestellt und ist durch den Rohbauunternehmer des Bauherrn/Hauseigentümers nach den Vorgaben der e.wa riss Netze GmbH einzubauen.

Kosten für Mehrsparten Bodenplattendurchführung	991,57 € netto	1.179,97 € brutto
Kosten für Mehrsparten Wanddurchführung	746,24 € netto	888,02 € brutto

1.3 Zusatzkosten im Zuge der Verlegung von Einspartenanschlüssen

Im Zuge der Herstellung von Einspartenanschlüssen durch eine **Bodenplatte** bezahlt der Anschlussnehmer der e.wa riss Netze GmbH das Bauteil „Einspartengebäudeeinführung Bodenplatte". Sämtliche Einbauten der Einspartenhauseinführung (Einsparten-Futterrohreinsatz für Bodenplatte inkl. verstellbarer Aufstelleinrichtung, Erdspieß und Mantelrohrsystem) gehen nach Abholung bzw. Fertigstellung der Bauleistungen in das Eigentum des Hauseigentümers über und sind Bestandteil des angeschlossenen Gebäudes. Somit unterliegt die Dichtebene Gebäude-Mehrsparten-Futterrohreinsatz im Zuständigkeitsbereich des Hauseigentümers. Der Einsparten-Futterrohreinsatz für Bodenplatte wird von der e.wa riss Netze GmbH bereitgestellt und ist durch den Rohbauunternehmer des Bauherrn/Hauseigentümers nach den Vorgaben der e.wa riss Netze GmbH einzubauen.

Kosten für Einsparten Bodenplattendurchführung	376,57 € netto	448,12 € brutto

1.4 Mitverlegung von Medienleerrohr

Im Zuge der Herstellung von Netzanschlüssen kann ein Medienleerrohr mitverlegt werden, welches in das Eigentum des Kunden übergeht. Dieses kann für einen späteren Glasfaserausbau o.ä. genutzt werden.

Pauschale bis 15 m	780,00 € netto	928,20 € brutto
Mehrlänge ab 15 m pro Meter	36,00 € netto	42,84 € brutto

2. Baukostenzuschuss

Für den Anschluss an das Verteilnetz der e.wa riss Netze GmbH ist ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu entrichten. Der Anschlussnehmer bezahlt der e.wa riss Netze GmbH bei Anschluss seines Gebäudes an das Verteilungsnetz der e.wa riss Netze GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen.

Der Baukostenzuschuss entsteht bei Anschluss in neuen Netzteilen (Neubaugebiete, Netzerweiterungen).

bei Anschluss von Wohngebäuden		
für Häuser mit bis zu 3 Wohneinheiten	303,36 € netto	361,00 € brutto
für Häuser mit 4 und mehr Wohneinheiten	606,72 € netto	722,00 € brutto

bei Anschluss von gewerblichen Betrieben und Mischung aus Gewerbe und Wohneinheiten		
bis zu 40 kW Anschlusswert (Nennwärmeleistung)	303,36 € netto	361,00 € brutto
für jede weitere 30 kW-Stufung	151,68 € netto	180,50 € brutto

Längere Leitungszuführungen können Einzelberechnungen erfordern. In diesen Fällen kann die e.wa riss Netze GmbH von den Pauschalsätzen des Preisblattes abweichen. Für Anschlüsse mit über 200 kW Anschlussleistung werden gesonderte Vereinbarungen zum Baukostenzuschuss getroffen.

3. Inbetriebsetzungskosten

Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	400,00 € netto	476,00 € brutto
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage zur erstmaligen Inbetriebsetzung	86,00 € netto	102,34 € brutto
Einbau Gaszähler und Gasdruckregelgerät ohne Mängel	129,00 € netto	153,51 € brutto
Wiederinbetriebsetzung ohne Mängel	129,00 € netto	153,51 € brutto

4. Kosten für die Trennung von Netzanschlüssen

4.1 Außerbetriebnahme

Ausbau Gaszähler und Gasdruckregelgerät inkl. Verblombung	215,00 € netto	255,85 € brutto
Trennung von der Hauptversorgungsleitung	Nach Aufwand	

4.2 Vorübergehende Stilllegung

Vorübergehende Stilllegung des Anschlusses durch Abriss	Nach Aufwand	

5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Mahnkosten	4,00 € netto[1]	
Nachinkasso/Direktinkasso	36,00 € netto[1]	
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit	140,00 € netto[1]	
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung Während der üblichen Arbeitszeit	140,00 € netto	166,60 € brutto
Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit	nach Aufwand	

6. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (19% MwSt.) zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit [1] gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

7. Bauabzugssteuer

Die e.wa riss Netze GmbH ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, kann eine Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) angefordert werden.

Anlage 2
Technische Anschlussbedingungen (TAB Netzanschluss Gas) für den Anschluss an das Erdgasnetz der e.wa riss Netze GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingungen im nachfolgenden TAB NETZANSCHLUSS GAS genannt, liegen den „NDAV" in der jeweils gültigen Fassung, den „Ergänzende Bedingungen der e.wa riss Netze GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)" und dem „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der e.wa riss Netze GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)" zugrunde.

1.2 Sie gelten in den durch die e.wa riss Netze GmbH versorgten Gebieten für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Netzanschlüssen und Kundenanlagen gemäß § 1 Abs. 1 der NDAV.

1.3 Diese TAB NETZANSCHLUSS GAS tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

1.4 Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB NETZANSCHLUSS GAS sind vor Beginn der Tiefbau- und Montagearbeiten sowie Installationsarbeiten mit der e.wa riss Netze GmbH zu klären. In begründeten Fällen kann die e.wa riss Netze GmbH Abweichungen von der TAB NETZANSCHLUSS GAS verlangen, wenn dieses im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

1.5 Diese TAB NETZANSCHLUSS GAS sind besondere Bestimmungen im Sinne des § 20 NDAV.

1.6 Die TAB NETZANSCHLUSS GAS gelten in Verbindung mit den DVGW-Richtlinien und DIN-Normen in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

2. Anmeldeverfahren Netzanschluss

2.1. Es ist das Verfahren zur Erstellung eines Netzanschlusses „Anschlussanfrage" sowie das in den „Technischen Hinweise für Vertragsinstallationsunternehmen" beschriebene Anmelde- und Antragsverfahren „Technische Angaben über Feuerungsanlagen" für die Kundenanlage zu beachten.

2.2. Die „Anschlussanfrage" des Netzanschlusses ist vor Beginn der Arbeiten am Netzanschluss einzureichen.

2.3. Um das Versorgungsnetz, den Netzanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzrückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden Gasverbrauchsgeräte zu machen.
Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anlagen zum Netzanschluss einschl. der Messeinrichtung der e.wa riss Netze GmbH auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.

2.4. Bei Mehrspartennetzanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei den jeweiligen Leitungsträger für Strom-, Telekommunikation- und Breitbandkabelanschlüsse rechtzeitig einzureichen.

3. Herstellung Gasnetzanschluss

3.1. Arbeiten an den Anlagenteilen Hauseinführung (HE), Hausabsperreinrichtung (HAE), Gas-Druckregelgerät (GR) und der Messeinrichtung, welche im Eigentum der e.wa riss Netze GmbH stehen, werden ausschließlich durch die e.wa riss Netze GmbH oder deren Beauftragte durchgeführt.

3.2. Die Lage der Netzanschlusseinführung wird von der e.wa riss Netze GmbH bestimmt, wobei Anschlussnehmerwünsche, sofern geltende DVGW-Richtlinien und DIN-Normen nichts anderes aussagen, weitgehend berücksichtigt werden. Der Anschlussnehmer hat die Wahl zwischen Einzel- oder Mehrspartenanschluss. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind der e.wa riss Netze GmbH mitzuteilen.

3.3. Die Lage/Trasse der Netzanschlussleitung ist so zu wählen, dass:

- jedes grundbuchamtlich eingetragene Grundstück erhält gesondert ohne Zusammenhang mit Gebäuden auf Nachbargrundstücken eine eigene Netzanschlussleitung. Abweichungen hiervon sind mit der e.wa riss Netze GmbH frühzeitig abzustimmen.
- die Netzanschlussleitung möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude/Netzanschlussraum geführt wird.
- die Netzanschlussleitung nicht überbaut werden kann und auf Dauer zugänglich ist.
- wenn Netzanschlussleitungen in Ausnahmefällen mit Gebäudeteilen (z. B. Wintergarten, Garagen, Terrassen, Treppen) zu überbauen sind oder durch Hohlräume geführt werden, so sind diese im überbaubaren Bereich nach den anerkannten Regeln der Technik und in geeigneten Mantelrohren zu verlegen.
- die Leitungstrasse innerhalb eines Schutzstreifens von zwei Meter Breite von tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten wird. Eine kostenpflichtige Entfernung der e.wa riss Netze GmbH ist zulässig.

3.4. Abweichungen von Regelanschlüssen sind im Einzelfall schriftlich zu begründen und zeichnerisch darzustellen. Eine Genehmigung wird nur in Aussicht gestellt wenn die den Interessen der e.wa riss Netze GmbH nicht entgegenstehen und den geltenden Vorschriften entsprechen.

3.5. Die Mehrspartennetzeinführung (MSN) ist nicht Bestandteil des Netzanschlusses und steht im Eigentum des Anschlussnehmers/Hauseigentümer. Die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der MSN nach den anerkannten Regeln der Technik obliegt dem Anschlussnehmers/Hauseigentümer.

3.6. Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Straßenkappen, etc.) in nichtöffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen werden durch die e.wa riss Netze GmbH durchgeführt oder veranlasst.

3.7. Bei baulichen Anlagen, die den gesetzlichen, behördlichen oder bautechnischen Bestimmungen nicht entsprechen, können die e.wa riss Netze GmbH bis zur Klärung bzw. Behebung der Mängel den Anschluss verweigern.

3.8. Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzest möglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.

4. Teilleistungen bei der Herstellung des Gasnetzanschlusses durch den Anschlussnehmer

4.1. Werden Teilleistungen, ausgenommen sind die Leistungen unter 3.1, an der Herstellung der Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer zugelassen, so übernimmt dieser hierfür die Haftung und Gewährleistung. Diese Teilleistungen sind mängelfrei unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und Normen, behördlichen Verfügungen, allgemein anerkannten Regeln der Technik und den sonstigen Vorschriften herzustellen. Eine Verpflichtungserklärung ist vor Beginn der Teilleistungen der e.wa riss Netze GmbH vorzulegen.

4.2. Tiefbauarbeiten können nur innerhalb des Baugrundstückes als Eigenleistung ausgeführt werden. Grabarbeiten in öffentlichen Flächen dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die bei der e.wa riss Netze GmbH zugelassen sind.

4.3. Vor Beginn der Arbeiten hat im Bereich des Baufeldes eine Leitungserhebung durch den Anschlussnehmer zu erfolgen. Die Informationen hierzu erhalten Sie bei der e.wa riss Netze GmbH, 07351 3000-525 oder Leitungsauskunft@ewa-netze.de und in den Auskunftsstellen der anderen Leitungsbetreibern.

4.4. Die Broschüre „Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Tiefbauarbeiten“ der e.wa riss Netze GmbH ist zu beachten.

4.5. Die Netzanschlussleitung darf nur auf tragfähigen Untergrund nach den anerkannten Regeln der Technik verlegt werden. Entspricht die Tragfähigkeit nicht den anerkannten Regeln der Technik, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Tragfähigkeit durchzuführen. Setzungen im Bereich der Leitungen nicht ausdrücklich zu vermeiden.

4.6. Für Überbauungen gilt entsprechend Pkt. 3.

5. Netzanschlussraum

5.1. Für die Bereitstellung des Netzanschlussraumes ist der Bauherr bzw. Architekt zuständig.

5.2. Der Netzanschlussraum ist so zu planen und auszuführen, dass die Vorgaben für die Lage/Trasse der Netzanschlussleitung in dieser TAB NETZANSCHLUSS GAS eingehalten werden.

5.3. Die Netzanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden.

5.4. Der Netzanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume, z.B. Treppenraum, erreichbar sein.

5.5. Er darf bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Wohneinheiten nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen.

5.6. Die Verlegung in einen allgemein zugänglichen Netzanschlussraum ist zu vermeiden oder es ist für einen sicherheitstechnisch vergleichbaren Schutz zu sorgen.

5.7. Bei einem allgemein zugänglichen Netzanschlussraum in Wohnhäusern mit mehr als 2 Wohneinheiten (WE) sowie bei öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, ist die Installation des Gas-Druckregelgerätes (GR) und der Messeinrichtung grundsätzlich in einem Netzanschlussraum mit einer abschließbaren Tür (nicht frei zugänglich) gefordert.

5.8. Wenn die geforderte räumliche Trennung des Anschlussraumes aus baulichen Gründen nicht möglich ist, sind passive Maßnahmen bei der Gasanlage vorzusehen.

5.9. Wände müssen mindestens Feuerwiderstandsgruppe F30 nach DIN 4102/2 entsprechen. Der Raum muss beleuchtet und trocken sein.

5.10. Der Netzanschlussraum muss beleuchtet und frostfrei sein.

5.11. Der Netzanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.

5.12. Außenliegende Netzanschlusskästen sind im Versorgungsgebiet zugelassen. Montage und Bereitstellung erfolgt nur in Absprache mit der e.wa riss Netze GmbH

6. Inkrafttreten / Änderungen

6.1. Diese Anschlussbedingungen treten am 01.01.2025 in Kraft. Die e.wa riss Netze GmbH behält sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.

6.2. Änderungen werden mit Ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Netzanschlussverträge.